

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Abschlüsse im Sekundarbereich I
der allgemein bildenden Schulen
einschließlich der Freien Waldorfschulen**

Vom 3. Mai 2016

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2014 (Nds. GVBl. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Wer am Ende des 10. Schuljahrgangs an der Hauptschule, der Realschule, der Oberschule, ausgenommen im Gymnasialzweig, der Kooperativen Gesamtschule, ausgenommen im Gymnasialzweig, der Integrierten Gesamtschule oder der Förderschule, ausgenommen die Förderschulen in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung, einen nach Absatz 1 möglichen Abschluss nicht erwirbt und die Schule verlässt oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, erhält den Hauptschulabschluss. ²Wer am Ende des 10. Schuljahrgangs an der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen einen nach Absatz 1 möglichen Abschluss nicht erwirbt und die Schule verlässt oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, erhält den Abschluss nach Absatz 2 Nr. 2. ³Einen Abschluss nach Absatz 2 Nr. 2 erhält auch die Schülerin oder der Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen, die oder der an einer anderen allgemein bildenden Schule einen nach Absatz 1 möglichen Abschluss nicht erwirbt und die Schule verlässt oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung aus dem 10. Schuljahrgang abgeht. ⁴Die Abschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 werden durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“
 - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
 - e) Im neuen Absatz 7 wird Satz 3 gestrichen.
2. In § 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wer nicht in den 10. Schuljahrgang versetzt wird und die Schule verlässt, erhält den Hauptschulabschluss, wenn er die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“

4. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 9

Erweiterter Sekundarabschluss I

¹Wer das Gymnasium am Ende des 10. Schuljahrgangs verlässt, die Mindestanforderungen in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfüllt hat und in die Einführungsphase versetzt worden ist, erhält den Erweiterter Sekundarabschluss I. ²Der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.

§ 10

Sekundarabschluss I — Realschulabschluss

¹Wer das Gymnasium am Ende des 10. Schuljahrgangs verlässt und die Mindestanforderungen in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern bei Berücksichtigung nur einer Pflichtfremdsprache erfüllt, erhält den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss. ²Der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Entsprechende Anwendung
der für andere Schulformen geltenden Vorschriften
und sonstige Regelungen

(1) Für die Kooperative Gesamtschule gelten die §§ 2 bis 11 entsprechend.

(2) Für den Hauptschulzweig der Oberschule gelten die §§ 2 bis 5 entsprechend.

(3) Für den Realschulzweig der Oberschule gelten die §§ 6 bis 8 entsprechend.

(4) ¹Wer am Ende des 10. Schuljahrgangs am Gymnasialzweig der Oberschule die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern erfüllt hat, ist zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt. ²Wechselt die Schülerin oder der Schüler nicht in den Sekundarbereich II, so erhält sie oder er den Erweiterter Sekundarabschluss I; der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt. ³Im Übrigen gelten für die Schülerinnen und Schüler im Gymnasialzweig der Oberschule die §§ 10 und 11 entsprechend.

(5) Für die nach Schuljahrgängen gegliederte Oberschule gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.“

6. In § 16 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- d) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen können auch den Abschluss nach § 18 Abs. 1 erwerben.“
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.
9. Nach § 18 wird der folgende neue Achte Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt

**Erwerb von Abschlüssen
durch Schülerinnen und Schüler
mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
im Förderschwerpunkt Lernen
an allgemein bildenden Schulen
mit Ausnahme der Förderschulen**

§ 18 a

Entsprechende Anwendung von für die Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen geltenden Vorschriften

¹Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen ist § 18 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. ²Schülerinnen und Schüler, die nach Erwerb des Abschlusses nach § 18 Abs. 1 weiterhin eine allgemein bildende Schule mit Ausnahme der Förderschule besuchen, können den Abschluss nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 erwerben.“

10. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt und der bisherige Neunte Abschnitt wird Zehnter Abschnitt.
11. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Durchschnittswerte sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; es wird nicht gerundet.“
12. In § 23 Abs. 6 Satz 1 werden die Verweisung „§§ 5 und 16“ durch die Verweisung „§§ 5, 8 Abs. 3 und § 16“ und die Worte „mit dem Schwerpunkt“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt“ ersetzt.
13. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Anforderungen an Ausgleichsfächer

(1) ¹Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen. ²Ausgleichsfach kann außer einem Pflichtfach auch ein Wahlpflichtfach, ein Wahlpflichtkurs, ein Wahlfach oder ein wahlfreier Kurs sein. ³Ist für ein Ausgleichsfach in der Stundentafel eine verbindliche Stundenzahl nicht vorgeschrieben, so ist die Zahl der Wochenstunden im Stundenplan maßgebend.

(2) An der Realschule, am Gymnasium, im Realschulzweig und im Gymnasialzweig der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule sowie an der Integrierten Gesamtschule können die Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik und in den Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen nur untereinander ausgeglichen werden.“

14. § 25 wird gestrichen.
15. Der bisherige Zehnte Abschnitt wird Elfter Abschnitt.
16. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Sind Prüflinge mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu prüfen, so soll der Prüfungskommission ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme angehören, das über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügt.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
- Das Wort „Diese“ wird durch die Worte „Die Mitglieder der Prüfungskommission“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Die Schulbehörde beruft eine andere Lehrkraft der Schule als vorsitzendes Mitglied, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter Mitglied eines Fachprüfungsausschusses ist.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Prüfungskommission“ werden die Worte „und das zusätzliche Mitglied“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die Mitglieder“ durch die Worte „das vorsitzende Mitglied und das weitere Mitglied“ ersetzt.

17. § 35 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Erhält der Prüfling einen Abschluss ohne Prüfung, so wird der Abschluss durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“

18. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Nachteilsausgleich

Für Prüflinge mit Beeinträchtigungen kann die Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen.“

19. § 47 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.“

20. Der Dritte Teil wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schlussvorschriften“.

b) Vor § 48 wird der folgende § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Übergangsregelung

Auf die Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2015/2016 und 2016/2017 den als Einführungsphase geführten 10. Schuljahrgang des Gymnasiums, des Gymnasialzweigs der Oberschule oder des Gymnasialzweigs der Kooperativen Gesamtschule besuchen, sind § 1 Abs. 7 Satz 3 und § 9 in der am 31. Mai 2016 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Hannover, den 3. Mai 2016

Niedersächsisches Kultusministerium

Heiligenstadt

Ministerin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten